



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

5 StR 406/22

vom
12. April 2023
in der Strafsache
gegen

wegen Erwerbs der tatsächlichen Gewalt über Kriegswaffen u.a.

hier: Anhörungsrüge

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 12. April 2023 beschlossen:

Die Anhörungsrüge des Verurteilten vom 21. März 2023 gegen den Senatsbeschluss vom 1. März 2023 wird verworfen.

Der Verurteilte hat die Kosten seines Rechtsbehelfs zu tragen.

Gründe:

- 1 Der Senat hat die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Berlin vom 31. Mai 2022 mit Beschluss vom 1. März 2023 gemäß § 349 Abs. 2 StPO verworfen. Dagegen wendet er sich mit der Anhörungsrüge (§ 356a StPO), mit der er geltend macht, dass sich die Revisionsentscheidung mit dem Vorbringen aus der Revisionsbegründung und der Gegenerklärung zu einem Verstoß gegen den Öffentlichkeitsgrundsatz inhaltlich nicht auseinandergesetzt habe. Dies belege, dass eine „Kenntnisnahme der Begründungsfehler in dem Verwerfungsantrag des Generalbundesanwalts und eine tatsächliche Erwägung des Revisionsvorbringens nicht stattgefunden“ habe.
- 2 Der Rechtsbehelf ist unbegründet. Der Senat hat bei seiner Entscheidung weder Verfahrensstoff verwertet, zu dem der Verurteilte nicht gehört worden wäre, noch hat er zu berücksichtigendes Vorbringen des Verurteilten überangen.

- 3 Dass der Senat der Rechtsauffassung der Revision nicht gefolgt ist, begründet ebenso wenig eine Gehörsverletzung, wie der Umstand, dass die Entscheidung insoweit durch nicht näher begründeten Beschluss nach § 349 Abs. 2 StPO ergangen ist. Entgegen dem Vorbringen des Verurteilten war der Senat nicht gehalten, in seinem Beschluss zu den mit der Revision erhobenen Verfahrensrügen im Einzelnen Stellung zu beziehen. Er durfte vielmehr insoweit auf die Zuschrift des Generalbundesanwalts verweisen, der entgegen dem Vortrag zur Anhörungsrüge auch nähere Ausführungen zur Unbegründetheit der Verfahrensrüge enthält. Die Vorschrift des § 349 Abs. 2 StPO sieht keine Begründung eines die Revision verwerfenden Beschlusses vor (vgl. nur BGH, Beschluss vom 1. Juni 2021 – 3 StR 20/21). Auch verfassungsrechtlich ist eine Begründung letztinstanzlicher Entscheidungen nicht geboten (vgl. BVerfG, Beschlüsse vom 30. Juni 2014 – 2 BvR 792/11, NJW 2014, 2563 Rn. 14; vom 17. Juli 2007 – 2 BvR 496/07; BGH, Beschluss vom 25. Januar 2022 – 3 StR 63/21).

Cirener

Gericke

Köhler

Resch

Werner

Vorinstanz:

Landgericht Berlin, 31.05.2022 - (533 KLs) 251 Js 507/20 (11/21)